

TE Bvwg Erkenntnis 2026/7/14 W229 2327419-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.07.2026

Entscheidungsdatum

14.07.2026

Norm

B-VG Art133 Abs4

GSVG §117a

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. GSVG § 117a heute
 2. GSVG § 117a gültig ab 01.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2017
 3. GSVG § 117a gültig von 01.07.2006 bis 30.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2006
 4. GSVG § 117a gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
 5. GSVG § 117a gültig von 01.08.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1998
 6. GSVG § 117a gültig von 01.01.1981 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 586/1980
-
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
-
1. VwGVG § 31 heute
 2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W229 2327419-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag.a Elisabeth WUTZL über die Beschwerde von XXXX gegen den Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen vom 20.10.2025, Zl. XXXX , betreffend Zurückweisung des Antrags auf Feststellung der Schwerarbeitszeiten zu Recht: Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch die Richterin Mag.a Elisabeth WUTZL über die Beschwerde von römisch 40 gegen den Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen vom 20.10.2025, Zl. römisch 40 , betreffend Zurückweisung des Antrags auf Feststellung der Schwerarbeitszeiten zu Recht:

A)

In Erledigung der Beschwerde wird der Bescheid gem. § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG behoben. In Erledigung der Beschwerde wird der Bescheid gem. Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG behoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit dem angefochtenen Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (im folgenden: SVS, belangte Behörde) vom 20.10.2025 wurde der Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers auf Feststellung der Schwerarbeitszeiten zurückgewiesen. Begründend führt die belangte Behörde aus, dass Schwerarbeitszeiten festzustellen sind, wenn die versicherte Person das XXXX Lebensjahr bereits vollendet hat und anzunehmen ist, dass die Voraussetzungen für eine Schwerarbeitspension vor Erreichung des Regelpensionsalters erfüllt werden. Der Beschwerdeführer habe bis zum Stichtag 01.10.20 XXXX erst 410 Versicherungsmonate erworben. Die Voraussetzungen für eine Schwerarbeitspension (540 Versicherungsmonate vor dem Regelpensionsalter) könnten nicht erfüllt werden.

1. Mit dem angefochtenen Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (im folgenden: SVS, belangte Behörde) vom 20.10.2025 wurde der Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers auf Feststellung der Schwerarbeitszeiten zurückgewiesen. Begründend führt die belangte Behörde aus, dass Schwerarbeitszeiten festzustellen sind, wenn die versicherte Person das römisch 40 Lebensjahr bereits vollendet hat und anzunehmen ist, dass die Voraussetzungen für eine Schwerarbeitspension vor Erreichung des Regelpensionsalters erfüllt werden. Der Beschwerdeführer habe bis zum Stichtag 01.10.20 römisch 40 erst 410 Versicherungsmonate erworben. Die Voraussetzungen für eine Schwerarbeitspension (540 Versicherungsmonate vor dem Regelpensionsalter) könnten nicht erfüllt werden.

2. Der Beschwerdeführer erhob gegen den Bescheid fristgerecht eine näher begründete Beschwerde.

3. Mit Schreiben vom 24.11.2025 wurde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Mit Bescheid vom 20.10.2025 wurde der Antrag des Beschwerdeführers vom 16.09.2024 auf Feststellung der Schwerarbeitszeiten zurückgewiesen.

Als Begründung wurde angeführt, dass der Beschwerdeführer bis zum Stichtag 01.10.20 XXXX erst 410 Versicherungsmonate erworben hat und die Voraussetzungen für eine Schwerarbeitspension (540 Versicherungsmonate vor dem Regelpensionsalter) nicht erfüllt werden können. Als Begründung wurde angeführt, dass

der Beschwerdeführer bis zum Stichtag 01.10.20 römisch 40 erst 410 Versicherungsmonate erworben hat und die Voraussetzungen für eine Schwerarbeitspension (540 Versicherungsmonate vor dem Regelpensionsalter) nicht erfüllt werden können.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Verwaltungs- und Gerichtsakt. Die angefochtene Bescheid liegt im Akt ein und finden sich darin die festgestellten Inhalte.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß § 194 Z 5 GSVG gelten hinsichtlich des Verfahrens zur Durchführung des GSVG die Bestimmungen des Siebenten Teiles des ASVG mit der Maßgabe, dass § 414 Abs. 2 und 3 ASVG nicht anzuwenden ist. Die im ASVG vorgesehene Möglichkeit der Antragstellung auf Entscheidung durch einen Senat kommt daher im Bereich des GSVG nicht zum Tragen. Somit liegt gegenständlich Einzelrichterinnenzuständigkeit vor. 3.1. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 194, Ziffer 5, GSVG gelten hinsichtlich des Verfahrens zur Durchführung des GSVG die Bestimmungen des Siebenten Teiles des ASVG mit der Maßgabe, dass Paragraph 414, Absatz 2 und 3 ASVG nicht anzuwenden ist. Die im ASVG vorgesehene Möglichkeit der Antragstellung auf Entscheidung durch einen Senat kommt daher im Bereich des GSVG nicht zum Tragen. Somit liegt gegenständlich Einzelrichterinnenzuständigkeit vor.

3.2. Die gegenständlich maßgeblichen Bestimmungen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) lauten auszugsweise wie folgt:

„Feststellung von Versicherungs- und Schwerarbeitszeiten

§ 117a. (1) (...) Paragraph 117 a, (1) (...)

(2) Der Versicherungsträger hat die Schwerarbeitszeiten im Sinne des § 298 Abs. 13a dieses Bundesgesetzes und des § 4 Abs. 4 APG festzustellen, wenn die versicherte Person dies frühestens zehn Jahre vor Vollendung des Anfallsalters nach § 298 Abs. 12 dieses Bundesgesetzes oder frühestens zehn Jahre vor Vollendung des frühestmöglichen Anfallsalters nach § 4 Abs. 3 APG beantragt und auf Grund der bisher erworbenen Versicherungsmonate anzunehmen ist, dass die Voraussetzungen nach § 298 Abs. 13a dieses Bundesgesetzes oder nach § 4 Abs. 3 APG vor der Erreichung des Regelpensionsalters erfüllt werden. Abs. 1 zweiter Satz ist anzuwenden.“ (2) Der Versicherungsträger hat die Schwerarbeitszeiten im Sinne des Paragraph 298, Absatz 13 a, dieses Bundesgesetzes und des Paragraph 4, Absatz 4, APG festzustellen, wenn die versicherte Person dies frühestens zehn Jahre vor Vollendung des Anfallsalters nach Paragraph 298, Absatz 12, dieses Bundesgesetzes oder frühestens zehn Jahre vor Vollendung des frühestmöglichen Anfallsalters nach Paragraph 4, Absatz 3, APG beantragt und auf Grund der bisher erworbenen Versicherungsmonate anzunehmen ist, dass die Voraussetzungen nach Paragraph 298, Absatz 13 a, dieses Bundesgesetzes oder nach Paragraph 4, Absatz 3, APG vor der Erreichung des Regelpensionsalters erfüllt werden. Absatz eins, zweiter Satz ist anzuwenden.“

„Verfahren

§ 194. Hinsichtlich des Verfahrens zur Durchführung dieses Bundesgesetzes gelten die Bestimmungen des Siebenten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, daß Paragraph 194, Hinsichtlich des Verfahrens zur Durchführung dieses Bundesgesetzes gelten die Bestimmungen des Siebenten Teiles des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe, daß

1. (...)

3. als Leistungssache im Sinne des § 354 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (Sozialrechtssache im Sinne des § 65 Z 4 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes) auch die Feststellung von Versicherungs- und Schwerarbeitszeiten (§ 117a) und die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit (§ 133a) außerhalb des Leistungsfeststellungsverfahrens auf Antrag des Versicherten gilt. 3. als Leistungssache im Sinne des Paragraph 354, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (Sozialrechtssache im Sinne des Paragraph 65, Ziffer 4, des Arbeits- und

Sozialgerichtsgesetzes) auch die Feststellung von Versicherungs- und Schwerarbeitszeiten (Paragraph 117 a,) und die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit (Paragraph 133 a,) außerhalb des Leistungsfeststellungsverfahrens auf Antrag des Versicherten gilt.

4. (...)“

3.3. Zu A) Behebung des Bescheides:

3.3.1. Bei der Zurückweisung eines Antrages in einer Leistungssache (gemäß § 367 ASVG) handelt es sich um eine Verwaltungssache im Sinne des § 355 ASVG (VwGH 21.09.1999, 99/08/0012 mwN). Auch liegt – unabhängig von der Richtigkeit dieser Auffassung – wegen der Art dieser Entscheidung eine Verwaltungssache iSd § 355 ASVG vor, wenn der Versicherungsträger einen Antrag mit der Begründung zurückweist, es liege weder eine Verwaltungssache noch eine Leistungssache vor und es fehle zu einer Entscheidung über diesen Antrag die sachliche Zuständigkeit. Die Einspruchsbehörde ist lediglich zur Entscheidung darüber befugt, ob die Zurückweisung des Antrages berechtigt war oder nicht. Keinesfalls ist sie selbst zu einer Sachentscheidung berufen (VwGH 21.12.1993, 92/08/0200 mHa VwGH 31.1.1985, 84/08/0213).

3.3.1. Bei der Zurückweisung eines Antrages in einer Leistungssache (gemäß § 367 ASVG) handelt es sich um eine Verwaltungssache im Sinne des Paragraph 355, ASVG (VwGH 21.09.1999, 99/08/0012 mwN). Auch liegt – unabhängig von der Richtigkeit dieser Auffassung – wegen der Art dieser Entscheidung eine Verwaltungssache iSd Paragraph 355, ASVG vor, wenn der Versicherungsträger einen Antrag mit der Begründung zurückweist, es liege weder eine Verwaltungssache noch eine Leistungssache vor und es fehle zu einer Entscheidung über diesen Antrag die sachliche Zuständigkeit. Die Einspruchsbehörde ist lediglich zur Entscheidung darüber befugt, ob die Zurückweisung des Antrages berechtigt war oder nicht. Keinesfalls ist sie selbst zu einer Sachentscheidung berufen (VwGH 21.12.1993, 92/08/0200 mHa VwGH 31.1.1985, 84/08/0213).

3.3.2. Vorliegend ist die belangte Behörde in einer Leistungssache (vgl. § 194 Z 3 GSVG) mit einer Zurückweisung des Antrages auf Feststellung der Schwerarbeitszeiten vorgegangen. Begründet hat sie diese Zurückweisung damit, dass die in § 117a Abs. 2 GSVG genannten Voraussetzungen der Antragstellung nicht zuträfen, nämlich, dass der Beschwerdeführer bis zum Stichtag 01.10.20 XXXX erst 410 Versicherungsmonate erworben habe und die Voraussetzungen für eine Schwerarbeitspension (540 Versicherungsmonate vor dem Regelpensionsalter) nicht erfüllt werden können.

3.3.2. Vorliegend ist die belangte Behörde in einer Leistungssache vergleiche Paragraph 194, Ziffer 3, GSVG) mit einer Zurückweisung des Antrages auf Feststellung der Schwerarbeitszeiten vorgegangen. Begründet hat sie diese Zurückweisung damit, dass die in Paragraph 117 a, Absatz 2, GSVG genannten Voraussetzungen der Antragstellung nicht zuträfen, nämlich, dass der Beschwerdeführer bis zum Stichtag 01.10.20 römisch 40 erst 410 Versicherungsmonate erworben habe und die Voraussetzungen für eine Schwerarbeitspension (540 Versicherungsmonate vor dem Regelpensionsalter) nicht erfüllt werden können.

3.3.2.1. Im Hinblick auf die Parallelbestimmung in § 247 Abs. 2 ASVG hat der OGH in der Entscheidung vom 18.10.2022, 10ObS104/22z, zur Frage, ob hinsichtlich der Beurteilung der Voraussetzung für die Antragstellung im Falle deren Fehlens von der Behörde mit einer Zurückweisung oder Abweisung vorzugehen ist, wie folgt ausgesprochen:

3.3.2.1. Im Hinblick auf die Parallelbestimmung in Paragraph 247, Absatz 2, ASVG hat der OGH in der Entscheidung vom 18.10.2022, 10ObS104/22z, zur Frage, ob hinsichtlich der Beurteilung der Voraussetzung für die Antragstellung im Falle deren Fehlens von der Behörde mit einer Zurückweisung oder Abweisung vorzugehen ist, wie folgt ausgesprochen:

„[27] 3.5.1. In den Gesetzesmaterialien wird für die Fälle, in denen das besondere Feststellungsinteresse des § 247 Abs 2 ASVG fehlt, zwar ausgeführt, dass der Antrag „in einem vereinfachten Verfahren zurückgewiesen“ werden kann. Auch in der Literatur wird (noch zu § 247 Abs 2 ASVG idF des SVÄG 2006) vertreten, dass der zuständige Versicherungsträger bei Nichtvorliegen der normierten Voraussetzungen den Antrag „zurückzuweisen“ habe (Kneihls in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm § 367 ASVG Rz 29 unter Hinweis auf Pöltner/Pacic, ASVG § 367 Anm 1, wo sich eine auf § 247 Abs 2 ASVG bezogene Aussage allerdings nicht findet).“

[27] 3.5.1. In den Gesetzesmaterialien wird für die Fälle, in denen das besondere Feststellungsinteresse des Paragraph 247, Absatz 2, ASVG fehlt, zwar ausgeführt, dass der Antrag „in einem vereinfachten Verfahren zurückgewiesen“ werden kann. Auch in der Literatur wird (noch zu Paragraph 247, Absatz 2, ASVG in der Fassung des SVÄG 2006) vertreten, dass der zuständige Versicherungsträger bei Nichtvorliegen der normierten Voraussetzungen den Antrag „zurückzuweisen“ habe (Kneihls in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm Paragraph 367, ASVG Rz 29 unter Hinweis auf Pöltner/Pacic, ASVG Paragraph 367, Anmerkung 1, wo sich eine auf Paragraph 247, Absatz 2, ASVG bezogene Aussage allerdings nicht findet).

[28] 3.5.2. Dem ist jedoch nicht zu folgen. Nach dem Wortlaut des § 247 Abs 2 ASVG ist das Bestehen des dort normierten Feststellungsanspruchs an die beiden ausdrücklich genannten Voraussetzungen geknüpft. Es handelt sich daher nicht um eine der eigentlichen Leistungssache vorgelagerte verfahrensrechtliche Hauptfrage, die mit Bescheid im Verwaltungsverfahren zu entscheiden wäre (vgl. VwGH 92/08/0142; 93/08/0018; 91/08/0062), sondern um eine Frage der Begründetheit des Antrags selbst, sodass es sich um materiell rechtliche Voraussetzungen handelt. Dass die Formulierung des § 247 Abs 2 ASVG auf den Pensionsversicherungsträger abstellt („Der leistungszuständige Pensionsversicherungsträger hat [...]“), entspricht dem Leistungsrecht des ASVG, das sich ganz grundsätzlich an den Pensionsversicherungsträger richtet, und steht dem nicht entgegen. Anhaltspunkte für eine verfahrensrechtliche Voraussetzung lassen sich dem Gesetz nicht entnehmen. Die Stellung der Bestimmung im Vierten Teil des ASVG (und nicht in dessen das Verfahren regelnden Siebenten Teil) bestätigt diese Sichtweise. Die nur in den Materialien enthaltene, im Gesetz aber nicht angedeutete gegenteilige Aussage kann im Weg der Auslegung nicht Geltung erlangen (RS0008799).

[28] 3.5.2. Dem ist jedoch nicht zu folgen. Nach dem Wortlaut des Paragraph 247, Absatz 2, ASVG ist das Bestehen des dort normierten Feststellungsanspruchs an die beiden ausdrücklich genannten Voraussetzungen geknüpft. Es handelt sich daher nicht um eine der eigentlichen Leistungssache vorgelagerte verfahrensrechtliche Hauptfrage, die mit Bescheid im Verwaltungsverfahren zu entscheiden wäre vergleiche VwGH 92/08/0142; 93/08/0018; 91/08/0062), sondern um eine Frage der Begründetheit des Antrags selbst, sodass es sich um materiell rechtliche Voraussetzungen handelt. Dass die Formulierung des Paragraph 247, Absatz 2, ASVG auf den Pensionsversicherungsträger abstellt („Der leistungszuständige Pensionsversicherungsträger hat [...]“), entspricht dem Leistungsrecht des ASVG, das sich ganz grundsätzlich an den Pensionsversicherungsträger richtet, und steht dem nicht entgegen. Anhaltspunkte für eine verfahrensrechtliche Voraussetzung lassen sich dem Gesetz nicht entnehmen. Die Stellung der Bestimmung im Vierten Teil des ASVG (und nicht in dessen das Verfahren regelnden Siebenten Teil) bestätigt diese Sichtweise. Die nur in den Materialien enthaltene, im Gesetz aber nicht angedeutete gegenteilige Aussage kann im Weg der Auslegung nicht Geltung erlangen (RS0008799).

[29] 3.5.3. Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 247 Abs 2 ASVG ist daher im sozialgerichtlichen Verfahren zu prüfen. Ihr Fehlen führt nicht zur Zurück-, sondern zur Abweisung des Feststellungsbegehrens mangels Vorliegens eines Feststellungsanspruchs.”

[29] 3.5.3. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Paragraph 247, Absatz 2, ASVG ist daher im sozialgerichtlichen Verfahren zu prüfen. Ihr Fehlen führt nicht zur Zurück-, sondern zur Abweisung des Feststellungsbegehrens mangels Vorliegens eines Feststellungsanspruchs.”

Der Verwaltungsgerichtshof hat zur Frage, ob eine Leistungs- oder Verwaltungssache vorliegt, ausgeführt, dass die Klärung eines bloßen Tatbestandsmerkmals bzw. einer bloßen Voraussetzung des Leistungsanspruchs naturgemäß der Entscheidung über die Leistungssache selbst zuzuordnen ist, soweit nicht – wie insbesondere bei den in § 354 Z 1 ASVG genannten Entscheidungen nach §§ 13 bis 15, §§ 26 bis 29, § 245 ASVG oder § 246 ASVG – ein vom Leistungsanspruch gesonderter Abspruch darüber vorgesehen ist (vgl. VwGH 19.11.2024, Ra 2023/08/0117 mHa VwGH 17.12.1991, 89/08/0100; vgl. auch VfGH 10.03.1992, KI-4/91 [VfSlg 13.030]). Der Verwaltungsgerichtshof hat zur Frage, ob eine Leistungs- oder Verwaltungssache vorliegt, ausgeführt, dass die Klärung eines bloßen Tatbestandsmerkmals bzw. einer bloßen Voraussetzung des Leistungsanspruchs naturgemäß der Entscheidung über die Leistungssache selbst zuzuordnen ist, soweit nicht – wie insbesondere bei den in Paragraph 354, Ziffer eins, ASVG genannten Entscheidungen nach Paragraphen 13 bis 15, Paragraphen 26 bis 29, Paragraph 245, ASVG oder Paragraph 246, ASVG – ein vom Leistungsanspruch gesonderter Abspruch darüber vorgesehen ist vergleiche VwGH 19.11.2024, Ra 2023/08/0117 mHa VwGH 17.12.1991, 89/08/0100; vergleiche auch VfGH 10.03.1992, KI-4/91 [VfSlg 13.030]).

3.3.2.2. Bei den in § 117a Abs. 2 GSVG genannten beiden Voraussetzungen handelt es sich – wie in der zitierten Judikatur zum insofern gleichlautenden § 247 Abs. 2 ASVG ausgeführt – um eine Frage der Begründetheit des Antrags selbst und damit um materiell-rechtliche Voraussetzungen. Dies findet auch in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes seine Deckung, wonach die Klärung eines bloßen Tatbestandsmerkmals (hier einschlägig: „[...] auf Grund der bisher erworbenen Versicherungsmonate anzunehmen ist, dass die Voraussetzungen nach § 298 Abs. 13a dieses Bundesgesetzes oder nach § 4 Abs. 3 APG vor der Erreichung des Regelpensionsalters erfüllt werden“) bzw. einer bloßen Voraussetzung des Leistungsanspruchs der Entscheidung über die Leistungssache selbst zuzuordnen ist. Die Zurückweisung des Antrags bei Fehlen der Voraussetzungen erweist sich vor diesem Hintergrund als rechtswidrig, weshalb der Bescheid zu beheben war.

3.3.2.2. Bei den in Paragraph 117 a, Absatz 2, GSVG genannten beiden Voraussetzungen handelt es sich – wie in der zitierten Judikatur zum insofern gleichlautenden Paragraph 247,

Absatz 2, ASVG ausgeführt – um eine Frage der Begründetheit des Antrags selbst und damit um materiell-rechtliche Voraussetzungen. Dies findet auch in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes seine Deckung, wonach die Klärung eines bloßen Tatbestandsmerkmals (hier einschlägig: „[...] auf Grund der bisher erworbenen Versicherungsmonate anzunehmen ist, dass die Voraussetzungen nach Paragraph 298, Absatz 13 a, dieses Bundesgesetzes oder nach Paragraph 4, Absatz 3, APG vor der Erreichung des Regelpensionsalters erfüllt werden“) bzw. einer bloßen Voraussetzung des Leistungsanspruchs der Entscheidung über die Leistungssache selbst zuzuordnen ist. Die Zurückweisung des Antrags bei Fehlen der Voraussetzungen erweist sich vor diesem Hintergrund als rechtswidrig, weshalb der Bescheid zu beheben war.

Die belangte Behörde wird damit erneut über den Antrag des Beschwerdeführers zu entscheiden haben.

3.4. Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende unter Punkt 3.3. zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende unter Punkt 3.3. zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Bescheidbehebung materiell-rechtliche Voraussetzungen Schwerarbeitszeiten Versicherungszeiten Voraussetzungen
Zurückweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:W229.2327419.1.00

Im RIS seit

31.07.2026

Zuletzt aktualisiert am

31.07.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at